

Nationales Energierecht blockiert Klimaschutzziele im Stromnetzbetrieb – Netzbetreiber wollen Strom aus erneuerbaren Energien für Verlustenergie einsetzen

Vor dem Hintergrund des Pariser Klimaabkommens ist das wesentliche energiepolitische Ziel der Bundesregierung, den Anteil der erneuerbaren Energien im Stromsektor auf mindestens 65% bis 2030 zu steigern und bis 2050 den Wechsel auf ein treibhausgasneutrales Stromsystem zu vollziehen. Viele Stromnetzbetreiber haben sich eigene CO₂-Minderungsziele gesteckt, um ihren Beitrag zu leisten. Das wesentlichste CO₂-Reduktionspotenzial steckt dabei in der Beschaffung von Verlustenergie aus erneuerbaren Energien – Verlustenergie ist notwendig, um die technisch unvermeidbaren Netzverluste und Betriebsverbräuche auszugleichen. Das derzeitige Energierecht blockiert jedoch die Hebung dieses Potenzials, da die Nutzung von dazu notwendigen Herkunftsnachweisen dem Stromnetzbetreiber untersagt ist. Die Netzbetreiber plädieren daher dafür, das Herkunftsnachweisregister für die Deckung der Verlustenergie aus erneuerbaren Energien zu öffnen.

Stromnetzbetreiber sind von der Nutzung erneuerbarer Energien für den Ausgleich ihrer Netzverluste ausgeschlossen

Der Nachweis über die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien gegenüber Letztverbrauchern wird im Rahmen der Stromkennzeichnung nach §42 EnWG mittels Herkunftsnachweisen erbracht. Mit dem Transport und der Verteilung von Strom sind zwangsläufig Netzverluste und Betriebsverbräuche verbunden, die vom Netzbetreiber auszugleichen sind. Aktuell besteht für Netzbetreiber jedoch keine Möglichkeit, Herkunftsnachweise für die dafür notwendige Verlustenergie beim Umweltbundesamt zu entwerten – und damit die Verlustenergie aus erneuerbaren Energien zu decken. Da die Verlustenergie rund 6 % des Bruttostromaufkommens Deutschlands ausmacht, ist so ein wesentlicher Teil der Stromwirtschaft von der Nutzung zertifizierter erneuerbarer Energien ausgeschlossen.

Netzbetreiber benötigen eine Öffnung des Systems von Herkunftsnachweisen für ihre Klimaschutzanstrengungen

Sowohl Stromnetzbetreiber, Energieversorger als auch vermehrt andere Unternehmen haben nicht-finanzielle Nachhaltigkeitsziele – unter anderem auch Treibhausgas-Minderungsziele – formuliert. Die intrinsische Motivation zu einer Unternehmensweise, die einen Mehrwert für Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft schafft, steht dabei im Vordergrund. Hinzu kommen Anforderungen von Anteilseignern und Investoren in Bezug auf Emissions- und Nachhaltigkeitsziele. Für viele Netzbetreiber sind die Ziele bereits heute Voraussetzung für einen besseren Zugang zum Kapitalmarkt – und damit zu benötigten Finanzmitteln für den Ausbau der Stromnetze im Rahmen der Energiewende. Auch spielen geringe Treibhausgasemissionen der Netzbetreiber bei Konzessionsvergaben von Gemeinden und Kommunen eine immer wichtigere Rolle. Es stehen bereits viele Konzessionen zur Erneuerung an – mit einem rapiden Anstieg der Konzessionswelle in den nächsten Jahren. Die Erfüllung der CO₂-Ziele durch Netzbetreiber wäre also auch im Interesse der betroffenen Kommunen und Gemeinden zur Erfüllung der regionalen politischen und wirtschaftlichen Ziele.

Der CO₂-Fußabdruck eines Netzbetreibers wird zu 85-95% durch die Emissionen aus der Verlustenergie bestimmt. Für die ökologische Nachhaltigkeit im Netzbetrieb ist der Einsatz erneuerbarer Energien zum Ausgleich der Verlustenergie damit essentiell, was eine gesetzliche Anpassung zur Nutzung von Herkunftsnachweisen auch für Verlustenergie nötig macht.

An dieser Stelle sei zudem angemerkt, dass eine Öffnung des Systems von Herkunftsnachweisen für Netzbetreiber eine Nachfragesteigerung im Markt für Herkunftsnachweise mit sich bringen könnte. Indirekt können hiervon EE-Anlagen profitieren, die in den nächsten Jahren aus der EEG-Förderung

Berlin, 13. April 2021

fallen und über den Verkauf von Herkunftsnachweisen Zusatzerlöse generieren könnten. Damit würden auch die Anreize für den Weiterbetrieb der ausgeförderten EE-Anlagen gestärkt werden, was wiederum der Erreichung der von der Bundesregierung gesetzten Emissionsziele zugutekommt.

Aktuelles Artikelgesetz zur EnWG-Novelle nutzen, um den Weg für klimaneutrale Verlustenergie freizumachen

Der direkte Zugang der Netzbetreiber zum Herkunftsnachweisregister ist Voraussetzung für den Einsatz erneuerbarer Energien für Verlustenergie. Die Netzbetreiber sollten daher das Recht erhalten, ein Konto beim Herkunftsnachweisregister einzurichten und Herkunftsnachweise für Verlustenergie und Betriebsverbrauch zu beschaffen und zu entwerten. Nur so ist die Trennung der Energiebeschaffung selbst von der Beschaffung der Herkunftsnachweise möglich, die für eine rechts- und entflechtungskonforme Beschaffung von Verlustenergie notwendig ist (vgl. §10 StromNZV, §22 Abs. 1 EnWG).

Noch sinnvoller erscheint es, die Nutzung von Herkunftsnachweisen gleich für weitere Letztverbraucher zu öffnen, um auch Hemmnisse in anderen Branchen für die Nutzung erneuerbarer Energien abzubauen. Auch in der Industrie findet die Strombeschaffung oft direkt an der Börse statt oder über sogenannte power purchase agreements (langfristige Stromlieferverträge zwischen EE-Erzeuger und Verbraucher). In all diesen Fällen findet die Belieferung ohne Stromlieferant statt – und damit ohne die Möglichkeit zur Entwertung der erforderlichen Herkunftsnachweisen. In den Niederlanden ist dies beispielsweise bereits heute möglich – eine Verletzung von EU-Recht wäre also nicht gegeben.

Die Nutzung erneuerbarer Energien für Netzverluste bzw. sonstige Letztverbraucher ist mit geringfügiger Präzisierung im Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (§§ 3 und 79 EEG) und der Durchführung-VO über Herkunfts- und Regionalnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien (HKRnDV §§2 und 30) umsetzbar. Ein Formulierungsvorschlag findet sich im Anhang zu diesem Schreiben.

Ansprechpartner:

Netze BW GmbH	Eric Ahlers	Senior Manager Netze und Regulierung T +49 30 234-55357, M +49 151 65711092 e.ahlers@netze-bw.de
E.ON SE	Ronald Heinemann	Senior Manager Political Affairs T +49 160 9651 2662 ronald.heinemann@eon.com
50Hertz Transmission GmbH	Brigita Jeroncic	Teamleiterin Energiepolitik T+49 30 5150-2794, M +49 1741820635, Brigita.Jeroncic@50hertz.com
Amprion GmbH	Thomas Dederichs	Leiter Energiepolitik T +49 231 5849 14478, M +49 173 3207752 Thomas.Dederichs@amprion.net
Tennet TSO GmbH	Tetiana Chuvilina-Büschgens	Leiterin Politik Deutschland T+49 30 2062172-13, M+49 151 55017677 tetiana.chuvilina-bueschgens@tennet.eu
TransnetBW GmbH	Dr. Reinhold Buttgerit	Senior-Repräsentant Regulierungsmanagement & Energiepolitik, T +49 30 200 74561; M +49 151 51106105 r.buttgerit@transnetbw.de